



Brüssel, den 13. September 2017
(OR. en)

12165/17

WTO 191
SERVICES 28
FDI 17
COASI 133

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. September 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 469 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 469 final.

Anl.: COM(2017) 469 final

Brüssel, den 13.9.2017
COM(2017) 469 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein
Freihandelsabkommen mit Neuseeland**

{SWD(2017) 289 final}

{SWD(2017) 290 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Europäische Union (EU) unterhält hervorragende politische Beziehungen und gut entwickelte Handels- und Investitionsbeziehungen zu Neuseeland auf der Grundlage gemeinsamer Werte der Demokratie und der Menschenrechte. Neuseeland hat zahlreiche Freihandelsabkommen mit anderen Ländern geschlossen. Zwischen der EU und Neuseeland besteht noch kein bilaterales Freihandelsabkommen, was bedeutet, dass sich die Bedingungen des Zugangs zum neuseeländischen Markt für EU-Unternehmen vergleichsweise weniger günstig darstellen.

In ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 29. Oktober 2015¹ haben sich die führenden Vertreter der EU und Neuseelands verpflichtet, das Verfahren zur Aufnahme von Verhandlungen über den zeitnahen Abschluss eines ambitionierten vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens in Gang zu setzen.

Der vorliegende Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, günstigere Bedingungen für eine weitere Förderung von Handel und Investitionen zwischen der EU und Neuseeland zu schaffen. Die allgemeinen Ziele des Vorschlags lauten wie folgt:

- Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums durch eine Ausweitung des Handels
- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erzielung von Wohlfahrtsgewinnen
- Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf globalen Märkten
- Stärkung der Zusammenarbeit in handelsbezogenen Fragen mit einem gleich gesinnten Partner

Diese Ziele stehen im Einklang mit den Zielen der Kommissionmitteilung „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“². In dieser Mitteilung wird herausgestellt, wie wichtig es ist, die bilateralen Beziehungen der EU voranzutreiben und durch einen umfassenden Abbau von Handels- und Investitionshindernissen für Arbeitsplätze und Wachstum zu sorgen. Gleichzeitig gilt es, das hohe Sozial- und Umweltschutzniveau der EU zu wahren und einen Beitrag zur Verwirklichung anderer handelsbezogener politischer Ziele zu leisten, die beispielsweise die nachhaltige Entwicklung oder die besonderen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) betreffen.

¹ http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-15-5947_de.htm

² http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153880.PDF

So heißt es in der Mitteilung „Handel für alle“: „Mit Australien und Neuseeland verbindet Europa eine enge Partnerschaft; die beiden Länder teilen europäische Werte und Sichtweisen bezüglich vieler Themen und spielen eine wichtige Rolle in der asiatisch-pazifischen Region und in multilateralen Gremien. Engere wirtschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern werden auch eine solide Grundlage für eine stärkere Einbindung in größere asiatisch-pazifische Wertschöpfungsketten bieten. Die Intensivierung dieser Beziehungen sollte Priorität haben.“

Darüber hinaus stehen die Ziele im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Handel vom 21. November 2014³, in denen unterstrichen wird, dass der Waren- und Dienstleistungshandel sowie Investitionen einen erheblichen Beitrag dazu leisten können, die Kernziele der „Strategischen Agenda für die Union in Zeiten des Wandels“ zu erreichen. Ferner wird in den Schlussfolgerungen festgestellt, dass aufbauend auf den spürbaren Fortschritten, die in Bezug auf die bilaterale Handelsagenda der EU erzielt wurden, die Anstrengungen darauf gerichtet werden sollten, Abkommen mit den wichtigsten Partnern zu schließen. Dieses Ziel entspricht zudem den Schlussfolgerungen des Rates zur Handels- und Investitionspolitik der EU vom 27. November 2015⁴, in denen der Rat den Abschluss ehrgeiziger, umfassender und für beide Seiten vorteilhafter bilateraler Handels- und Investitionsabkommen befürwortet und an die Kommission appelliert, darauf hinzuwirken, dass die Verhandlungen im asiatisch-pazifischen Raum vorankommen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die genannten Ziele stehen in vollem Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), in dem verankert ist, dass die Europäische Union die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft fördern sollte, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse⁵.

Die Ziele stehen ferner im Einklang mit der Mitteilung „Europa 2020: Eine europäische Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“⁶, in der als eine Komponente der europäischen Handelsstrategie „Vorschläge für strategische Dialoge auf hoher Ebene mit wichtigen Partnern zur Behandlung strategischer Fragen vom Marktzugang über den Regulierungsrahmen, globale Ungleichgewichte, Energie und Klimawandel, Rohstoffzugang und globale Armut bis hin zu Bildung und Entwicklung“ angekündigt wurden.

Die Ziele entsprechen darüber hinaus voll und ganz den in der Kommissionsmitteilung zum „Small Business Act“ für Europa⁷ (2008) und in der Mitteilung „Kleine Unternehmen – große Welt“⁸ (2011) dargelegten Zielen. Die Förderung der Wirtschaftstätigkeit der KMU außerhalb der EU ist zudem eine Komponente der in der Mitteilung „Für ein Wiedererstarken der europäischen Industrie“⁹ (2014) umrissenen Wettbewerbsstrategie der Union.

Des Weiteren entsprechen die Ziele den im EUV verankerten Grundsätzen, denen zufolge die Politik und die Maßnahmen der EU darauf abzielen sollten, „die Menschenrechte [...] zu

³ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/145908.pdf

⁴ http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2015/11/st14688_en15_pdf/

⁵ Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e EUV.

⁶ <http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf>

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52008DC0394>

⁸ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:52011DC0702>

⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014DC0014>

festigen und zu fördern“¹⁰ und „zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen“¹¹.

Die Ziele sind mit der Politik der EU in anderen Bereichen und mit der Grundrechtecharta der Europäischen Union vereinbar.

Schließlich stehen sie auch im Einklang mit der Priorität der Juncker-Kommission „Rückkehr Europas zum Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen ohne neue Schulden“, mit der „Investitionsoffensive“ („Europäischer Fonds für strategische Investitionen“)¹² und mit den im Arbeitsprogramm der Kommission für 2017¹³ festgelegten spezifischen Prioritäten.

Diese Empfehlung betrifft ein Abkommen, das die Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie des öffentlichen Auftragswesens und ausländischer Direktinvestitionen umfassen würde; außerdem würde es flankierende Vorschriften etwa zu den Rechten des geistigen Eigentums enthalten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Auf die Kohärenz mit den bestehenden einschlägigen Vorschriften wird im Abschnitt „Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich“ eingegangen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen. Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Dazu gehört auch die Aushandlung von Handelsabkommen unter anderem nach Artikel 207 AEUV.

- **Verhältnismäßigkeit**

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurden alle gangbaren Politikoptionen geprüft, um die voraussichtliche Wirksamkeit der jeweiligen politischen Maßnahmen zu beurteilen. Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Optionen findet sich in der Folgenabschätzung.

- **Wahl des Instruments**

Beschluss des Rates der Europäischen Union

¹⁰ Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b EUV.

¹¹ Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f EUV.

¹² http://ec.europa.eu/priorities/jobs-growth-investment/plan/index_de.htm

¹³ https://ec.europa.eu/info/publications/work-programme-commission-key-documents-2017_de

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission ist aktiv auf die Interessenträger zugegangen und hat eine umfassende öffentliche Online-Konsultation¹⁴ durchgeführt, um detaillierte Stellungnahmen zur Zukunft der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Neuseeland¹⁵ einzuholen.

Die Online-Konsultation fand vom 11. März bis zum 3. Juni 2016 statt. Sie wurde auf der Website der Generaldirektion Handel öffentlich bekannt gegeben. Der entsprechende Fragebogen wurde über „EU Survey“ (das Online-Portal der Kommission für öffentliche Konsultationen) bereitgestellt. Interessierte Kreise in der EU wie auch außerhalb der EU wurden aufgefordert, Fragen zu einem breiten Spektrum von Themen zu beantworten, die Handel und Investitionen zwischen der EU und Neuseeland betreffen.

Bei der Kommission gingen 108 Antworten von verschiedensten Interessenträgern ein. Einen zusammenfassenden Überblick über die Antworten gibt der Folgenabschätzungsbericht. Die Einzelantworten wurden veröffentlicht, sofern die Konsultationsteilnehmer sich nicht dagegen ausgesprochen hatten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Ein externes Beratungsunternehmen wurde mit der Durchführung einer Ex-ante-Analyse der potenziellen Auswirkungen der erwogenen Szenarien für das Freihandelsabkommen beauftragt.

Darüber hinaus steht die Kommission in Kontakt mit verschiedenen Interessenträgern, die ihre Ansichten zu konkreten Marktzugangshindernissen und anderen Handelshemmnissen mitteilten, mit denen sie sich in ihren Handels- und Investitionsbeziehungen mit Neuseeland konfrontiert sehen.

- **Folgenabschätzung**

Obwohl die Folgenabschätzung, die die Bereiche Handel, Investitionen und andere Themen abdeckte, in ihrem Umfang breiter angelegt war als die vorliegende Empfehlung, bleiben ihre Schlussfolgerungen für diese Empfehlung gültig.

Der Folgenabschätzungsbericht, die Zusammenfassung der Folgenabschätzung und die zwar mit Vorbehalten versehene, aber positive Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle werden veröffentlicht.

¹⁴ http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=195

¹⁵ Im Rahmen der öffentlichen Online-Konsultation ging es auch um die künftigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Australien.

Über die Folgenabschätzung hinaus werden im Rahmen einer von externen Beratern durchgeführten unabhängigen Nachhaltigkeitsprüfung die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen des Freihandelsabkommens untersucht. Die Nachhaltigkeitsprüfung wird parallel zu den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen laufen und sich auf eine breit angelegte Konsultation der interessierten Kreise, insbesondere der Zivilgesellschaft, stützen. Sie wird vor der Paraphierung des Freihandelsabkommens abgeschlossen und die Ergebnisse werden in den Verhandlungsprozess einfließen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Infolge der Liberalisierung, eines gestärkten Rechtsrahmens, verbesserter Zollverfahren und einer höheren Regulierungstransparenz dürften KMU im Rahmen des Freihandelsabkommens von neuen Geschäftsmöglichkeiten profitieren und Einsparungen erzielen. Der Folgenabschätzungsbericht enthält detaillierte Angaben zu den potenziellen Auswirkungen auf die Interessenträger und die einzelnen Wirtschaftszweige.

- **Grundrechte**

Im Folgenabschätzungsbericht wird auf soziale, ökologische und menschenrechtliche Aspekte der Grundrechte eingegangen.

Das Freihandelsabkommen sollte – im Einklang mit der bestehenden EU-Politik – ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung enthalten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Aufgrund des Wegfalls von Zöllen im Zuge der Zollliberalisierung wird das Freihandelsabkommen begrenzte negative Auswirkungen auf den Haushalt der EU haben. Indirekte positive Auswirkungen sind in Form von Erhöhungen der Mittel im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen zu erwarten.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ von 2015 angekündigt, wird eine eingehende Ex-post-Bewertung der Auswirkungen des mit Neuseeland zu schließenden Freihandelsabkommens vorgenommen, sobald seit dessen Inkrafttreten ausreichend Zeit verstrichen ist und aussagekräftige Daten verfügbar sind. Der Folgenabschätzungsbericht enthält detaillierte Angaben zu den vorgesehenen Monitoring- und Bewertungsmodalitäten.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

- **Verfahrenstechnische Aspekte**

Für die EU wird die Kommission die Verhandlungen führen.

Im Einklang mit Artikel 218 Absatz 4 AEUV wird vorgeschlagen, dass der Rat der Europäischen Union den Ausschuss für Handelspolitik als zuständigen Ausschuss bestellt, wobei die Verhandlungen im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen sein werden.

Das Europäische Parlament wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV in allen Phasen des Verfahrens unterrichtet.

Die Kommission begrüßt, dass die Mitglieder des Rates der Europäischen Union ihre nationalen Parlamente im Einklang mit ihren jeweiligen institutionellen Gepflogenheiten immer häufiger frühzeitig in Handelsverhandlungen einbeziehen. Sie fordert die Mitglieder des Rates der Europäischen Union auf, dies auch bei der vorliegenden Empfehlung für einen Ratsbeschluss zu tun – unter gebührender Berücksichtigung des Beschlusses 2013/488/EU des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen¹⁶.

Die Kommission wird Neuseeland über die EU-internen Vorschriften für die Gewährleistung von Transparenz und für den Zugang des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments zu Verhandlungsdokumenten unterrichten.

Die Kommission veröffentlicht diese Empfehlung und die zugehörige Anlage unmittelbar nach ihrer Annahme.

Die Kommission empfiehlt, die Verhandlungsrichtlinien unmittelbar nach ihrer Annahme zu veröffentlichen.

¹⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013D0488>

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

IN DER ERWÄGUNG, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit Neuseeland aufgenommen werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind als Anlage beigefügt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss und seine Anlage werden unmittelbar nach ihrer Annahme veröffentlicht.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*